

Güssing, 2019-10-25

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landesamtsdirektion – Generalsekretariat –Recht

Landhaus
7000 Eisenstadt

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes (Burgenländisches Landesbedienstetengesetz 2020 – Bgld. LBed.G 2020) Begutachtungsverfahren
Zahl: LAD-GS/VD.L137-10000-3-2019**

Mit Schreiben des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 30.09.2019 wurde dem Zentralbetriebsrat die im Betreff genanntem Entwurf um Stellungnahme übermittelt.

Der Zentralbetriebsrat nimmt zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Der Zentralbetriebsrat der KRAGES begrüßt ausdrücklich die Anhebung des Mindestlohnes für die Landesbediensteten auf € 2.450,-- brutto, was einen Nettogehalt in der Höhe von € 1.700,-- bedeutet.

Ein Netto-Stundenlohn von € 10,-- ist ein ganz wichtiger Schritt, um den Wert der „Arbeit“ zu unterstreichen.

Dies soll auch beispielgebend für andere Branchen in der Wirtschaft sein.

Weiters wird damit wird aber auch ein bedeutender Schritt zur Verhinderung der Altersarmut gesetzt.

Die höheren Gehälter zu Beginn er Berufslaufbahn unterstreicht auch die Attraktivität des Landes als Dienstgeber und wird für die Rekrutierung von neuen Mitarbeitern nicht unwesentlich für die Zukunft sein.

Durch die ständig wachsende Arbeitsbelastung sind aber auch Arbeitszeitregelungen zu überdenken und neu zu gestalten. Längere Regenerationszeiten werden unabdingbar sein, um Krankheiten im Berufsleben zu verhindern. Gesundheit für die Arbeitnehmer muss vorrangiges Thema jeder Regierung sein. Eine Verkürzung der Arbeitszeit zählt auf alle Fälle zu diesen Maßnahmen.

Die Gewährung der 6. Urlaubswoche ab dem 43. Lebensjahr ist ein positiver Ansatz. Die Reduktion der Wochenarbeitszeit ist eines der wichtigsten Ziele der Arbeitnehmervertretung um den stetig steigenden Druck am Arbeitsplatz entgegen zu wirken. Längere Regenerationszeiten sind unabdingbar.

Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitszeit sind daher strikt abzulehnen.

Die angedachte Streichung der bezahlten Pausenregelung hat daher zu unterbleiben, da auch die vorgelegten Kosteneinsparungen nicht nachvollzogen werden können und weiters eine große Unzufriedenheit zwischen Bediensteten des Altrechtens und des Neurechtes hervorrufen würde. Auch die Administration der Pausen scheint aus heutiger Sicht äußerst schwierig. Eine Erreichbarkeit in einer Pause ist nicht vorhanden, wodurch es vor allem in den Krankenanstalten zu Einschränkungen bei der Patientenversorgung kommen könnte.

Abänderungsvorschläge zu den einzelnen Paragraphen sind nachstehend angeführt:

§ 2 – Anwendungsbereich

Es ist der § 137 anzuwenden (nicht § 136) bezüglich der Optionserklärung.

§ 4 Abs. 5

Es gibt auch Jugendliche die nach dem Schulabschluss noch nicht das 15. Lebensjahr erreicht haben. Auch auf diese ist Rücksicht zu nehmen.

§ 6 Abs. 1

Auch nach jeder Änderung des Dienstvertrages **ist unverzüglich** eine schriftliche Ausfertigung auszufolgen.

§ 7 Abs. 2

Aufgrund eines Formfehlers können keine Rückzahlungen eingefordert werden

§ 10 Abs.3

.... wird mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes **zur Gänze**wirksam.

§ 11 Abs. 2

Streichung des Absatz 2

Aufnahme des 2. November in die weiteren freien Tage (24. u. 31. Dezember, Faschingdienstag)

§ 12

Ergänzung um einen weiteren Absatz:

Das Personalverzeichnis ist in digital weiterverarbeitender Form der Dienstnehmervertretung zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Abs. 3

Ergänzung – Dem/Der Bediensteten dürfen dadurch keine dienstrechtlichen Nachteile entstehen.

§ 19 Abs.5

Dem/Der Bediensteten dürfen nach Meldungen gem Abs. 1 – 4 keinerlei dienstrechtlichen Nachteile entstehen.

§ 21 Abs. 3

Der Absatz ist zu streichen.

§ 22 Abs. 6

..... unverzüglich zu melden. **Sofern kein schriftlicher Widerspruch binnen 14 Tagen erfolgt, gilt die Nebenbeschäftigung als genehmigt.**

§ 23 Abs. 2

Der Absatz ist zu streichen.

§ 31 Abs. 5

Eine Rückreihung **ist nur innerhalb der Modellfunktion** zulässig.
Abs. 4 ist zur streichen

§ 34

Eine Versetzung ist nur mit Zustimmung des Bediensteten möglich, bzw. nach erfolgter Zustimmung der Dienstnehmervertretung.

§ 37 Abs. 1

Der Begriff „ohne Ruhepausen“ ist zu streichen,.

§ 38 Abs. 2

Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden. (**„ohne Pausen“ ist zu streichen**)

§ 39 Abs.1

Die Tagesarbeitszeit darf die Höchstgrenzen gemäß dem Arbeitszeitgesetz bzw. dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten.

Streichung des Abs. 2 und Regelung der Ausnahmen im § 44

§ 45

Reisezeiten gelten als Arbeitszeit – ohne zeitliche Einschränkung

§ 46 Abs.7

Streichung des Abs. 7 – Verweis auf § 91 Abs.9, bzw. § 92, Abs. 5

§ 53

Streichung der KANN-Bestimmung – **dem Dienstnehmer IST zu gewähren**

§ 79 Abs.4

Zeiten einer **einschlägigen Berufstätigkeit** sind für den Erfahrungsanstieg im **tatsächlichen Ausmaß** anzurechnen.

Wegfall der 10 Jahres-Frist

§ 82 Abs.1

Die Frist ist von 3 Monaten auf 1 Monat zu reduzieren.

§ 83 Abs.1 u. 2

Die 20 %-Grenze ist auf 10 % zu reduzieren.

Alternativ wäre auch die Bundesregelung – aufsaugbare Zulage – anzuwenden.

§ 87 Abs. 3

Anrechnung von Bezügen erst nach Ablauf von 3 Monaten

§ 88

Klarstellung, dass der bisherige Beobachtungszeitraum gleich bleibt. -
6-monatige Rückrechnung ab neuem Krankenstand

§ 91 Abs. 1

Aufnahme der Fehlgeldentschädigung als Ziffer 9

Abs.6

Abänderung: Der Anspruch auf pauschalierte Vergütung wird durch berechnete Abwesenheiten gem. den §§ 58-59, 73 und 88 nicht berührt.

Abs. 9

Die Prozentsätze des Abs. 9 sind eindeutig zu hoch angesetzt.

Eine deutliche Reduktion dieser Prozentsätze wird angeregt.

Abs. 10

Soll gestrichen werden.

§ 92 Abs.2

Im Übrigen 50 % der Grundvergütung , für Überstunden in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr 100 % der Grundvergütung

§ 93 Abs. 3

Der Zuschlag beträgt für jede Stunde 100 % der Grundvergütung, **ab der 9.Stunde 200 % der Grundvergütung**

§ 101

Bisher gewährte Belohnungen (Erlässe) sollten in das Gesetz eingebunden werden, wie z. B

Belohnung bei Pensionierung

15 Jahre 1 Bezug, 20 Jahre 1 ½ Bezüge, 25 Jahre 2 Bezüge, 30 Jahre 2 ½ Bezüge und bei 35 Dienstjahren 3 Bezüge.

Dies ist auch im neuen Dienstrecht zu regeln.

§ 103 Abs. 1

Dem **Bediensteten ist aus Anlass** (nicht kann)

§ 107 – Kündigung

Abs. 2 Zi. 1

Dienstplicht gröblich verletzt. – Alles weitere ist zu streichen.

Dadurch kann auch die Streichung der Ziffern 2 und 3 erfolgen.

Abs. 2 Zi 7

Es ist auf das 65. Lebensjahr (Regelpensionsalter der Männer) Rücksicht zu nehmen.

§ 109, Abs.2 Zi. 4

Beschränkung auf – sich weigert, die Dienstverrichtung ordnungsgemäß zu versehen.

§ 133 Abs. 1, Zi. 2

§ 132 ist durch § 133 zu ersetzen.

§ 133 Abs. Abs. 1

Eine Nebenbeschäftigung nur mit schriftlicher Zustimmung des Dienstgebers hat zu entfallen. Dies könnte zu massiven Problemen bei geplanten Anstellungen führen.

Es sollte wie bisher bei der Meldepflicht bleiben, wo in begründeten Fällen die Nebenbeschäftigung untersagt werden kann.

Abs. 2

Ist zu streichen.

§ 135 Abs.6

Die Sonn- u. Feiertagsvergütung der Ärzte mit einem Stundensatz von € 7,50 ist viel zu gering bemessen.

Abs. 7

Auch für Ärzte ist eine angemessene Nachtdienstzulage einzuführen.

Hier ist in Gesprächen ein angemessenere Stundensatz bzw. Zulage zu vereinbaren.

GEHALTSSCHEMA

Die Entlohnungsstufen 1 – 8 sind im Verwaltungsschema B1 und im Gesundheitsschema B2 gleichzusetzen.

(Ansonsten würde die Pflegeassistenz weniger verdienen als die Reinigungskraft !!)

Ärzteeinstufungen

Bei den Ausbildungsärzten ist die ursprüngliche Vereinbarung anzuwenden.

Beginn der Basisausbildung in der Stufe B2/13 – Ende der Ausbildung in der Stufe B2/17. Die Verweildauer in den einzelnen Stufen ist neu festzulegen, d.h. 9 Monate Basisausbildung in der Stufe B2/3, dann 15 Monate in der Stufe B2/14 und anschließend Wechsel alle 16 Monate.

Abschließend wird bemerkt, dass der Gesetzesentwurf für das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020, seitens der Dienstnehmervertretung der Krankenanstalten, nur dem Zentralbetriebsrat zur Begutachtung übermittelt wurde.

In Hinkunft wäre es wünschenswert, wenn auch die GÖD-Gesundheitsgewerkschaft, Landesleitung 9 Burgenland in Begutachtungen - im Sinne der Sozialpartnerschaft - miteinbezogen werden würde.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

Heinz Kulovits
ZBR-Vorsitzender